

Der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 17. Juni 2013 wurde den Selbsthilfekoordinatorinnen in NRW vorgestellt von der AG Selbsthilfeförderung NRW GKV in Köln am 27.11.2013

Zugrunde liegen rechtliche Verpflichtungen des Bundesrechnungshofes

Antragsverfahren

aktuelle Formulare dazu ab Anfang Dezember im Internet.

Antragsfristen - 31.03. 2014 Pauschalförderung

- individuell bei Projektförderung

Antrag mit Erklärung des/der Kontoinhabers/in bzw. des/der Verfügungsberechtigten

Unterschrift von 2 legitimierten Gruppenmitgliedern

Anzahl der aktiven Mitglieder (das sind die Teilnehmer/Innen in den Gruppen) und Treffpunkt der Gruppe wird abgefragt.

Bis 300,-- € Förderbetrag ohne Verwendungsnachweis.

Aufstellung des Förderbedarfs ab 301,-- €.

Zum Thema Kontoführungsgebühren:

Die Überweisung ist auch auf ein Sparbuch möglich!!

Sportgruppen / Wassergymnastik etc. entsprechen nicht den Förderkriterien auf Landesebene (Rheumaliga). -

Klärung soll vor Ort erfolgen.

Rücklagen müssen angegeben werden.

Rücklagen sind Summen, die das Budget des Jahres übersteigen.

Neutralitäts- und Datenschutzerklärung mit Unterschrift.

Beim Projektförderantrag gelten die gleichen Einträge.

NEU!!!

Als Hilfestellung gibt es einen Muster-Finanzierungsplan

Als Vorgabe / Angebot - ist nicht verpflichtend zu nutzen.

Das Förderverfahren

Gruppen haben keinen Anspruch auf bestimmte Förderung.

NEU!!!

Eine Gruppe muss nicht mehr 6-monatiges Bestehen nachweisen, sondern Gelder als Startfinanzierung bei der Gründung.

Die Berechnung soll einfach und transparent sein.

Ausschließlich Förderung für die gesundheitliche Selbsthilfe.

Das Förderverfahren für die Pauschalförderung muss bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres beendet sein.

In Wuppertal war das bisher immer der Fall. - im Mai

Vergabeverfahren - April

Geldüberweisung – Mai

Die Gesamtsumme der Pauschalförderung wird auf der Homepage eingestellt.

Ausnahmen gelten bei der Projektförderung.

2014 = 62 Cent pro Versichertem für Bund, Land, Kommune.
Für Pauschal- und Projektförderung jeweils 31 Cent.

Im Fördergremium sollten möglichst viele Kassen am Verfahren teilnehmen.

Vertretung der Selbsthilfe mindestens 4 Vertreter/Innen:
je 1 Vertreter/In für Behinderung, Sucht, Paritätischer, freie Gruppen sowie Kontaktstellenleitung.

Rückforderungen

Bei einer Überförderung von Geldmitteln können die Krankenkassen das Geld zurückfordern.

empfohlene Bagatell-Grenze 50,-- € oder Übertragung in das Folgejahr.

Bei einer ausgewiesenen Fehlbedarfsförderung kann es zu einer „Vollkontrolle“ kommen.

Bei Projekt-Förderverfahren gibt es häufig Klagen.

Übersicht über die Krankenkassen, die Projekte fördern.

Vereinfachte Verfahren anbieten: Z. B. eine Kasse nimmt den Antrag an und kommuniziert mit den anderen Kassen per Fax o.ä. zur Absprache wer fördert oder wie gemeinschaftlich gefördert werden kann, um Über- oder Unterförderung zu vermeiden.

Delegiertenkonferenzen von Bund/ Land müssen über die Pauschalmittelfinanziert werden. Keine zusätzlichen Mittel. Fachtagungen über Projektmittel. – Absprache vor Ort.

Ein gemeinsames Projekt könnte z.B. von der Sucht-SH für gemeinsame Suchtaktionstage beantragt werden. Es könnten auch mehrere SHG einen Projektantrag für einen gemeinsamen SH-Tag stellen.

Die Kontakt- und Beratungsstelle bekommt keine weiteren Projektmittel zur Verfügung gestellt.

Regionale Selbsthilfeförderung - Bewilligungsbescheide

Was muss das Bewilligungsschreiben enthalten?

Art der Förderung

- Kassenübergreifende Gemeinschaftsförderung
- Kassenindividuelle Projektförderung

Art der Finanzierung

Für NRW gilt die Empfehlung

Teilfinanzierung: Festbetragsfinanzierung (Pauschalförderung),
Fehlbedarfsfinanzierung (Projektförderung),
(Keine Änderung zur bisherigen Praxis - lediglich sollen die neuen Begrifflichkeiten nicht zu Irritationen führen.)

Anteilsfinanzierung *(kommt in der Regel nicht vor)*.

Die Art der Finanzierung muss im Bewilligungsbescheid ausdrücklich benannt werden.

Für NRW gilt die Empfehlung:

- die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung ist die Festbetragsfinanzierung -

Definition:

- die Förderung erfolgt in Form eines festen Betrages.
- der Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Fördermittelempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben liegen unter dem bewilligten Förderbetrag.
- die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung erfolgt vorrangig als Festbetragsfinanzierung.

Sollten Spenden etc. eingehen, müssen diese nicht verrechnet und zurückgezahlt werden.

- die kassenindividuelle Projektförderung ist die Fehlbedarfsfinanzierung -

Definition:

- die Förderung schließt die Lücke zwischen den anerkannten, förderfähigen Ausgaben und den Eigenmitteln / sonstigen Einnahmen.
- die Förderung ist ein festgelegter Höchstbetrag,
- Einsparungen oder höhere Einnahmen als vorher kalkuliert führen grundsätzlich zu einer Rückzahlung.
- die kassenindividuelle Projektförderung erfolgt vorrangig als Fehlbedarfsfinanzierung.
- Es ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Praxis.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Grundsätzliches: Seiten 5 – 7

Nicht förderfähige Ausgaben: Seiten 8 + 9.

Inventarisierung ab 410,-- €

*Liste der Anschaffungen anlegen. Z.B.: in der Finanzkladde.
Es sollte eine Besprechung in der Gruppe über die Herkunft der Mittel erfolgen.*

Nachweis der Mittelverwendung

Im Bereich Pauschalförderung - regionale Ebene
siehe Leitfaden zur Selbsthilfeförderung Pkt. A. 8.5

Fördersumme bis 1000,-- € - Verwendungsbestätigung

(1000,-- € gilt für NRW im Bund ab 500,-- €)

= vereinfachter Verwendungsnachweis für geringe
Förderbeträge lt. Muster.

- Diese Festlegung zum „Geringen Förderbedarf“
gilt nur für NRW.
- Hierfür ist keine summarische Aufstellung oder Vorlage
eines zahlenmäßigen Nachweises erforderlich.
(Anforderung nur im Ausnahmefall bei Bedarf).

Fördersumme ab 1001,-- € - Verwendungsnachweis

= summarische Auflistung der gesamten tatsächlichen
Einnahmen und Ausgaben lt. Muster.

Nur im Ausnahmefall

bei Bedarf ergänzend zum Verwendungsnachweis:

- Vorlage der Belege,
- Einsichtnahme der GKV in die Unterlagen des Fördermittelnehmers.

Fristen

- Regelung für NRW: Aufbewahrungsfrist für die Belege = 6 Jahre nach Beendigung der Förderung.
- Einreichung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung mit neuer Antragstellung oder
- Entsprechend Bewilligungsbescheid bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Förderung.

Kontrollfunktion des Verwendungsnachweises

Wenn sich herausstellt, dass

- die Förderung nicht zweckgebunden verwendet wurde,
- sich nachträglich Einnahmen erhöht oder Ausgaben ermäßigt haben,
- die Bagatellgrenz in Höhe von 50,-- € überschritten ist,
- der Verwendungsnachweis / -bestätigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wurde,

kann dies zur Rückforderung überzahlter Förderbeträge führen.

Nachweis der Mittelverwendung

Im Bereich Projektförderung – regionale Ebene -

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung Pkt. B.8.5

Darstellung der Abweichungen zum Verwendungsnachweis
der Pauschalförderung:

Zusätzliche Erfordernisse für den Projektförderungs-
Verwendungsnachweis

zahlenmäßiger Nachweis aller mit dem Projekt zusammen-
hängenden Einnahmen und Ausgaben lt. Muster

Regelung für NRW: Vereinfachter Nachweis für niedrige
Förderbeträge bis max. 300,-- € je Projekt möglich!

Rücksprache mit der ARGE der GKV NRW.

Zusammengefasste Kurzdarstellung

von

Roswitha Brauer

Leiterin der Kontakt- und Beratungsstelle
für Selbsthilfegruppen der Stadt Wuppertal
Verwaltungshaus Elberfeld
Neumarkt 10 / Raum 208
42103 Wuppertal